

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

27. November 2019

Nummer 48

Inhalt	Seite
Bekanntmachung zur Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	981
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	982
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	982
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und mehrerer Bebauungsplanänderungen sowie teilweises Außerkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	983
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	984
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung zur Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Festlegung von Radonvorsorgegebieten in NRW gemäß § 121 StrlSchG beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrlSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum des Schreibens 15.11.2019	Az.: 50-143/84-0807
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn POLAN, Robel	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schwabauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum des Schreibens 02.07.2019	Az.: 33-61/SCL
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AHMED, Nejat Ibrahim, Friesdorfer Straße 7, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.10.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum des Schreibens 22.07.2019	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift BASHO, Diana, Schlesienstraße 3, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Stadt Bonn - 33-64

Datum des Schreibens 15.11.2019	Az.: 33-64/FrV
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SINGH, Gurjap, zuletzt wohnhaft Dollendorfer Allee 30, 53227 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freund

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und
mehrerer Bebauungsplanänderungen sowie teil-
weises Außerkrafttreten eines Bebauungsplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung
am 07.11.2019 Folgendes beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-15, "Poppelsdorfer Platz" der Bundesstadt Bonn ist für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf für den Bereich Poppelsdorfer Platz 63-69, Sternenburgstraße 2-4 sowie Burggartenstraße 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-50, „Rudolf-Stöcker-Weg“ der Bundesstadt Bonn ist für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf in den Teilbereichen TB 1 (Clemens-August-Straße 54-74), TB 2 (Sebastianstraße 15-43c) sowie TB 3 (Sebastianstraße 45-55) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
3. Der Text-Bebauungsplan Nr. 7213-3, „Ortszentrum Mehlem – Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für einen Teilbereich (TB 1) zwischen Mainzer Straße, Drehholzstraße und Ackerstraße sowie einen Teilbereich (TB 2) zwischen Meckenheimer Straße, Siegfriedstraße, Schützengraben und Bodenstaffstraße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
4. Die Teilaufhebung des Text-Bebauungsplans Nr. 8414-1, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist in einem Teilbereich (TB 1) zwischen Mainzer Straße, Drehholzstraße und Ackerstraße sowie in einem Teilbereich (TB 2) zwischen Meckenheimer Straße, Siegfriedstraße, Schützengraben und Bodenstaffstraße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8414-30, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für den Bereich zwischen Mainzer Straße, Siegfriedstraße und Kriemhildstraße sowie Schlossallee gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
6. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8414-32, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für den Bereich zwischen Mainzer Straße, Meckenheimer Straße, Dietrich-Glauner-Straße und Ackerstraße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, die Bebauungsplanänderungen sowie der teilweise aufgehobene Bebauungsplan können während der Öffnungszeiten im **Amt für Boden-**

management und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Bebauungsplanänderungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8414-1 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches teilweise außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.11.2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.11.2019	PK-Nr. 7777.5071.4996
Betroffene/r Nagy, Viola Scarlet, Auf dem Köllenhof 3, 53 343 Wachtberg	
Datum 06.11.2019	PK-Nr. 7777.4019.0692
Betroffene/r Preda, Valentin-Alin, Sudetenstr. 69, 53 119 Bonn	
Datum 03.09.2019	PK-Nr. 7777.4381.8994
Betroffene/r Hadzic, Sabahodin, c/o Metula, Josef-Brix-Str. 40, 65 187 Wiesbaden	
Datum 05.09.2019	PK-Nr. 7777.4386.5364
Betroffene/r Bröker, Denis, Hühnermarkt 17 a, 53 332 Bornheim	
Datum 08.11.2019	PK-Nr. 7777.4335.7423
Betroffene/r de Boer, Liane Gisela, Am Schafbrinke 25, 30 519 Hannover	
Datum 07.11.2019	PK-Nr. 7777.5078.5176
Betroffene/r Diehl, Heinz Joachim Christian, Einsteinstr. 42, 56 727 Mayen	
Datum 12.10.2019	PK-Nr. 7777.4387.9675
Betroffene/r Lindt, Philipp, Geislarstr. 96, 53 225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **14.11.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps